



Richtlinie 2022

für die

DPV/KOM – Senioren
DIE FACHGEWERKSCHAFT

Richtlinie 2022 für die DPVKOM-Senioren

Präambel

Senioren sind alle Mitglieder und Ehepaarmitglieder der Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM), die als Versorgungsempfänger oder Rentner aus dem aktiven Arbeitsleben ausgeschieden sind oder die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden.

Sie bezeichnen sich als DPVKOM-Senioren und wirken durch Organe gemäß § 1 dieser Richtlinie.

Die Organe haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die gesellschaftspolitischen, rechtlichen, materiellen, sozialen und kulturellen Interessen der Senioren
 - auf Bundesebene,
 - auf der Ebene der Regional- und Landesverbände
 - der Seniorenortsverbände
 - der Bereichs-, Niederlassungs- und Ortsverbändevertreten und organisieren
- b) Informationen für Senioren bereitstellen
- c) Beratungen für Senioren durchführen
- d) Schulungsmaßnahmen für Senioren organisieren
- e) kulturelle Angebote für Senioren organisieren und bereitstellen
- f) Senioren an der aktiven Gewerkschaftsarbeit beteiligen
- g) Kontakte zu anderen Seniorenorganisationen aufbauen und pflegen.

Aus Gründen der Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit der Richtlinie wird bei Personenbezeichnungen – soweit nicht anders möglich – die männliche Sprachform verwendet, die sich aber ausdrücklich auch auf Frauen und Diverse bezieht und keine Diskriminierung dieser darstellt.

§ 1 Organe der DPVKOM-Senioren

Die Organe der DPVKOM-Senioren sind:

- a) der Bundessenientag,
- b) der Bundessenientrat,
- c) der Bundessenientenvorstand,
- d) weitere Organe gem. § 12 dieser Richtlinie

§ 2 Bundessenientag

Der Bundessenientag ist das oberste Organ der DPVKOM-Senioren. Er setzt sich aus dem Bundesvorstand der Senioren, den Vorsitzenden der Seniorenvorstände der Regional-/ Landesverbände und den Delegierten der Senioren aus den Regional- und Landesverbänden zusammen.

Dem Bundessenientag gehören ferner an:

- die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder der Bundessenienten und
- die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder der DPVKOM, soweit sie dem Seniorenbereich angehören.

Weitere Gäste können eingeladen werden.

Er findet alle 5 Jahre vor dem Gewerkschaftstag statt.

Der Bundessenientag wird 3 Monate vor seinem Beginn vom Bundesvorstand der Senioren durch Ankündigung im DPVKOM Magazin einberufen. Stimmberechtigt sind der Bundesvorstand der Senioren, die Vorsitzenden der Seniorenvorstände der Regional-/ Landesverbände und die Delegierten der Regional- und Landesverbände. Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder der Bundessenienten sowie der DPVKOM nehmen mit beratender Stimme teil.

Die Unterlagen zum Bundessenientag müssen den Delegierten spätestens 3 Wochen vor dem Bundessenientag zugesandt werden.

§ 3 Delegierte zum Bundessenientag

Die Senioren der Regional- und Landesverbände entsenden für volle und angefangene 200 Senioren einen Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Die Feststellung der Delegiertenanzahl erfolgt grundsätzlich zum 01.01. des Jahres in dem der Bundessenientag stattfindet.

§ 4 Aufgaben des Bundessenientages

Der Bundessenientag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschluss über die Richtlinien und ihre Änderungen,
- b) Festlegung der Organisation und der Schwerpunkte der Seniorenarbeit,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Bundessenientenvorstandes,
- d) Entlastung des Bundessenientenvorstandes,
- e) Wahl des Bundessenientenvorstandes gemäß § 9 unter a) und b) dieser Richtlinie,
- f) Beschlussfassung über die gestellten Anträge und EntschlieÙungen,
- g) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern der Bundessenienten.

Bei der Entscheidung des Bundessenientages zu d) ist der Bundessenientenvorstand nicht stimmberechtigt.

§ 5 Abwicklung des Bundessenientages

Der Bundessenientenvorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet den Bundessenientag und überträgt die Leitung der Tagungsleitung. Eine Niederschrift über den Verlauf des Bundessenientages und seine Beschlüsse ist zu erstellen.

Die Mitglieder des Bundessenientenvorstandes müssen auf Wunsch nach jedem Redner zu Wort kommen. Sie sind verpflichtet, in Angelegenheiten der Seniorenarbeit Auskunft zu geben. Der Bundessenientag ist beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Anträge an den Bundessenientag

Anträge an den Bundessenientag können der Bundessenientenvorstand, die Seniorenvorstände der Regional- und Landesverbände und die Organe der DPVKOM gemäß § 10 Abs. 2 a), b) und c) der Satzung der Kommunikationsgewerkschaft DPV stellen.

Die Anträge sind mit Begründung spätestens 6 Wochen vor dem Bundessenientag bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Später eingegangene Anträge können nur durch Beschluss des Bundessenientages zugelassen werden.

§ 7 Bundessenienterrat

Die Bundessenienten halten spätestens im dritten Jahr der Amtszeit eine Sitzung des Bundessenienterrats ab.

Der Bundessenienterrat wird 3 Monate vor seinem Beginn vom Bundesvorstand der Senioren durch Ankündigung im DPVKOM Magazin einberufen. Stimmberechtigte Mitglieder sind der Bundessenientenvorstand, die Vorsitzenden der Seniorenvorstände der Regional-/ Landesverbände sowie die Delegierten der Regional- und Landesverbände. Diese entsenden für je 500 Seniorenmitglieder und den verbleibenden Rest einen Delegierten.

Dem Bundessenienterrat gehören ferner an:

- die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder der Bundessenienten und
- die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder der DPVKOM, soweit sie dem Seniorenbereich angehören.

Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder der Bundessenienten sowie der DPVKOM nehmen mit beratender Stimme teil.

Weitere Gäste können eingeladen werden.

Die Unterlagen zum Bundessenorenrat müssen den Delegierten spätestens 3 Wochen vor dem Bundessenorenrat zugesandt werden. Die Abwicklung des Bundessenorenrats regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des Bundessenorenrates

Der Bundessenorenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts der Bundessenoren,
- b) Entgegennahme der Berichte der Seniorenvorsitzenden der Regional- und Landesverbände,
- c) Kommissarische Bestellung von Mitgliedern des Bundessenorenvorstandes,
- d) Beschluss organisatorischer Maßnahmen,
- e) Kenntnisnahme der Seniorenrichtlinien der Regional- und Landesverbände,
- f) Verabschiedung von Entschlüssen.

§ 9 Bundessenorenvorstand

Der Bundessenorenvorstand besteht aus:

- a) dem Bundessenorenvorsitzenden,
- b) fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 10 Aufgaben des Bundessenorenvorstandes

Der Bundessenorenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmen der laufenden Seniorenarbeit auf Bundesebene, insbesondere das Gestalten der Seniorensseiten in der Mitgliederzeitung "DPVKOM Magazin" sowie die Planung und Durchführung von Seminaren für Senioren auf Bundesebene,
- b) Vertreten der Anliegen der Senioren gegenüber dem Bundesvorstand der DPVKOM,
- c) Durchführen der Beschlüsse des Bundessenorentages und des Bundessenorenrates,
- d) Unterstützen der Seniorenarbeit in den Regional- und Landesverbänden,
- e) Aktive Planung und Umsetzung bundesweiter Aktionen.

§ 11 Arbeitsweise des Bundessenorenvorstandes

Der Bundessenorenvorstand führt grundsätzlich halbjährlich eine Sitzung durch, zu der der Bundessenorenvorsitzende oder sein Stellvertreter mit einer Tagesordnung einlädt. Der Bundessenorenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der

Sitzung anwesend sind. Zu der Sitzung können weitere Mitglieder oder Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden. Die Sitzungen werden in Präsenz oder in Ausnahmefällen virtuell durchgeführt werden.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Neben den Mitgliedern des Bundes-seniorenvorstandes erhält die Bundesgeschäftsstelle eine Abschrift.

Der Bundesseniorenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Weitere Organe der Senioren

In den Regional- und Landesverbänden können für die Seniorenarbeit eigene Organe gegründet werden, die sich in entsprechender Anwendung dieser Richtlinie organisieren und in ihrem Zuständigkeitsbereich die Seniorenarbeit durchführen. Das können sein:

- Seniorenorganisationen der Regional- und Landesverbände,
- Seniorenorganisationen in Bereichs- und Niederlassungsverbänden,
- Seniorenortsverbände.

§ 13 Inkrafttreten dieser Richtlinie

Diese Richtlinie wird auf dem Bundesseniorentag beschlossen und bedarf der Zustimmung des Bundesgewerkschaftsrates.

Verabschiedet auf dem Bundesseniorentag am 10./11.05.2022 in Königswinter Thomasberg. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie.

Die formelle Zustimmung des Bundesgewerkschaftsrates soll auf der nächsten ordentlichen Sitzung erfolgen.